

Mandantenrundbrief

Nr. 6 / März 2017

Vorwort der Herausgeber

Das noch junge Jahr 2017 verzeichnet bereits im ersten Quartal verschiedene Gesetzesänderungen und aktuelle höchstrichterliche Urteile, die erhebliche Auswirkungen auf die Praxis haben können: Angefangen mit dem zu Beginn des Jahres in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz über aktuelle Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) bis hin zu dem am 9. März verabschiedeten neuen Bauvertragsrecht.

Daneben bringt die stetig zunehmende Digitalisierung verschiedener Aspekte des Berufs- wie Privatlebens zugleich ganz neue Rechtsfragen mit sich, wie z.B. die Regelung des digitalen Nachlasses.

Nicht selten betreffen die von unseren Mandanten an uns herangetragenen Lebenssachverhalte verschiedene Fachgebiete, wie z. B. Agrar-, Erb- und Steuerrecht gleichzeitig. Das illustriert der gemeinsam von Rechtsanwältin Wierling und Rechtsanwalt Zimmermann verfasste Beitrag zu möglichen steuerlichen Risiken der Löschung eines Hofvermerks sehr anschaulich.

Bei Fragen zu den einzelnen Artikeln stehen wir wie gehabt gerne zur Verfügung.

Uelzen im März 2017
Rechtsanwälte Zimmermann & Manke

Themen der Ausgabe

Agrarrecht.....	2
Löschung des Hofvermerks: Vorsicht vor steuerlichen Nachteilen.....	2
Arbeit und Beruf.....	4
Wirksamkeit vertraglicher Ausschlussfristen.....	4
Formale Erschwerung der Kündigung eines Schwerbehinderten.....	4
Zufallsfunde bei verdeckter Videoüberwachung.....	5
Bau und Handwerk.....	6
Reform des Bauvertragsrechts beschlossen.....	6
Nochmal: Mängelrechte aus § 634 BGB vor Abnahme (BGH).....	8
Erben und Vererben.....	10
Digitaler Nachlass – ewig online und nur schwer kontrollierbar.....	10
Mieten, Vermieten und Wohnen.....	11
BGH senkt Anforderungen an Nebenkostenabrechnungen.....	11
Steuerrecht.....	13
Haftungsverschärfungen für Steuerberater im Insolvenzfall.....	13
Werkrecht.....	14
Umfang der Nacherfüllungspflicht bei der Autoreparatur.....	14

Agrarrecht

Löschung des Hofvermerks: Vorsicht vor steuerlichen Nachteilen

Beabsichtigt ein Hofeigentümer (Hof iSd Höfeordnung) die Nachfolge zu klären, so stellt sich regelmäßig zunächst die Frage der Wirtschaftsfähigkeit seiner Nachkommen. Eine Hofübergabe an ein Kind ist – außer in einigen wenigen Ausnahmefällen – nur möglich, wenn das Kind wirtschaftsfähig iSd HöfeO ist. Sind die Abkömmlinge des Hofeigentümers dies nicht und/oder haben sie kein Interesse, den Hof weiter zu bewirtschaften und ist dieser z.B. verpachtet, so ist eine Hofübergabe im Rahmen der HöfeO m.E. nicht möglich. Der Hof ist dann aus der Höferolle zu löschen, um den Weg zum gesetzlichen Erbrecht zu eröffnen.

Grundsätzlich kann der Hofeigentümer den Hoferben durch Testament bestimmen. Solange der Hof aber noch Hof iSd HöfeO ist, ist die Testierfreiheit gemäß § 16 HöfeO eingeschränkt. Das zu errichtende Testament darf nicht gegen die Grundregeln der HöfeO verstoßen. Das heißt, dass auch testamentarisch nur ein Erbe bestimmt werden kann und dieser wirtschaftsfähig sein muss. Sind die/der eingesetzte(n) Erbe(n) dies nicht, besteht das Risiko, dass wirtschaftsfähige Geschwister oder Nichten/ Neffen Hoferben würden, sollte der Hof zum Zeitpunkt des Erbfalles noch in der Höferolle eingetragen, bzw. Hof iSd Höfeordnung sein. Dieses Risiko kann nur dadurch ausgeschlossen werden, dass der Hofvermerk gelöscht wird. In diesem Fall steht es dem Hofeigentümer frei, mehrere, auch nicht wirtschaftsfähige Kinder als Erben zu bestimmen.

Wenn landwirtschaftliche Betriebe mehreren Kindern vererbt werden sollen, sind zwingend steuerliche Folgen zu berücksichtigen.

Wäre die Übertragung auf mehrere Kinder als Betriebsaufgabe gemäß § 16 Abs. 3 EStG einzuordnen, hätte dies nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (im Folgenden: BFH) zur Folge, dass die stillen Reserven zu versteuern wären (vgl. BFH, Urteil vom 16.12.2009, Az: IV R 7/07). Es entsteht dann ein Betriebsaufgabegewinn, welcher in der Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert des landwirtschaftlichen Betriebs/ der Flächen und dem Buchwert erwächst. Die Betriebsaufgabe iSd § 16 Abs. 3 i.V.m. § 14 Satz 2 EStG ist unter gewissen Voraussetzungen zwar steuerlich begünstigt. Gleichwohl dürften nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH erhebliche Steuerverbindlichkeiten zu erwarten sein.

Auch das Niedersächsische Finanzgericht hat mit der Entscheidung vom 02.07.2013 (AZ 15 K 260/11) klargestellt, dass die Löschung des Hofvermerks nicht automatisch die Auflösung der stillen Reserven zur Folge hat. Aus dem Antrag auf Löschung des Hofvermerks könne gerade nicht auf den Willen zur Betriebsaufgabe geschlossen werden. Dieser Antrag habe nur erbrechtliche Bedeutung. Die Fortführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bleibe von der Löschung des Hofvermerks vollkommen unberührt. Auf den Willen zur Betriebsaufgabe kann nicht aus dem Antrag auf Löschung des Hofvermerks geschlossen werden. (vgl. BFH Urteil vom 27.11.1997, Az: IV R 86/96).

Danach besteht z.B. ein an Dritte verpachteter Betrieb auch im Erbfall fort, mit der Konsequenz, dass eine Betriebsaufgabe nicht eintritt. Die Erben treten als Rechtsnachfolger in die

Rechtstellung des Verpächters ein, die Grundstücke bleiben in der Hand der Rechtsnachfolger/ Erben Betriebsvermögen. Dies soll solange gelten, bis die Grundstücke entnommen werden oder der Betrieb aufgegeben wird. Zur Aufgabe des Betriebes müssten die Erben eine Aufgabeerklärung abgeben. Solange dies nicht erfolgt, sind die stillen Reserven von den Erben (zunächst) nicht zu versteuern. Der Betrieb wird als ruhender Betrieb weitergeführt. Voraussetzung ist aber, dass Hofstelle und Wirtschaftsgebäude beibehalten werden, und eine spätere Fortführung des Betriebs durch die Eigentümer nach Ablauf der Pachtzeit möglich ist (BFH a.a.O). Die Abgrenzung ist nicht in jedem Fall eindeutig.

Das Finanzgericht Münster folgte mit Urteil vom 24.04.2015 (vgl. Az: 14 K 4172/12 E) der Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts. Die unentgeltliche Übertragung von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf drei Personen der Nachfolgeneration könne ohne die Aufdeckung der stillen Reserven durch Buchwertübertragungen nach § 6 EStG erfolgen, wenn bei ruhender landwirtschaftlicher Tätigkeit als selbstständige Teilbetriebe anzusehende Flächen jeweils von mehr als 3.000 m² übertragen werden. In Anbetracht der für den einzelnen Erben verbleibenden, kleinen Flächen erscheint fraglich, ob diese noch als wirtschaftsfähiger Hof anzusehen sind. Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Der BFH (Az: VI R 63/15) wird sich mit der Frage auseinandersetzen, wie und unter welchen Voraussetzungen eine Betriebsstillegung anzunehmen ist, wenn der Hof im Rahmen der Erbfolge geteilt wird.

Konsequenzen für die Praxis

Nach derzeitiger Rechtslage scheint eine Vererbung eines Hofes an mehrere Kinder nach Löschung der Hofvermerke möglich, ohne dass ein Betriebsaufgabegewinn zu versteuern wäre. Es können die Hofvermerke gelöscht und ein entsprechendes Testament errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Der BFH wird sich mit der Frage, wann die Übertragung als Betriebsaufgabe gewertet werden muss auseinandersetzen. Dies kann zu erheblichen steuerlichen Belastungen führen.

[Rechtsanwältin](#)
[Sibylle Wierling](#)
Fachanwältin für [Familienrecht](#)

[Rechtsanwalt](#)
[Johannes Zimmermann](#)
Fachanwalt für [Erbrecht](#)
Fachanwalt für [Insolvenzrecht](#)
Fachanwalt für [Steuerrecht](#)

Arbeit und Beruf

Wirksamkeit vertraglicher Ausschlussfristen

Ausschlussfristen sind beinahe die Regel in Tarif- und Arbeitsverträgen. Sie sollen der endgültigen Rechtsklarheit und dem Rechtsfrieden dienen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine Ausschlussfrist, die für beide Vertragsparteien gilt und mindestens 3 Monate beträgt, wirksam ist. Seit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 24.08.2016 (5 AZR 703/15) ist jedoch zweifelhaft, ob uneingeschränkte Verfallklauseln noch Wirkung entfalten.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass eine arbeitsvertragliche Verfallklausel, die auch den Anspruch auf das Mindestentgelt nach § 2 Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV) erfasst, unwirksam ist. Zwar ergibt sich aus den Entscheidungsgründen, dass diese Aussage zunächst auf solche Verfallklauseln beschränkt ist, die nach dem Inkrafttreten der PflegeArbbV vereinbart wurden. Ob Regelungen in Altverträgen anders zu beurteilen sind, hat das Bundesarbeitsgericht jedoch ausdrücklich offen gelassen. Die Begründung, dass die Klausel gegen das Transparentgebot verstoße, da sie nicht erkennen lasse, dass sie nicht für das Mindestentgelt gelte, lässt vermuten, dass mit ähnlichen Konsequenzen für Regelungen zu rechnen ist, die keine Ausnahme für das Mindestentgelt gemäß § 3 Satz 1 Mindestlohngesetz vorsehen.

Konsequenzen für die Praxis

Bei Tarif- und Arbeitsverträgen, die nach Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes geschlossen wurden, wird für die Wirksamkeit der Regelung in jedem Fall eine Einschränkung erforderlich sein. Wer Risiken für Regelungen in Altverträgen ausschließen möchte, wird an einer Ergänzungsvereinbarung zu den Verträgen nicht vorbeikommen.

Formale Erschwerung der Kündigung eines Schwerbehinderten

Zum 01.01.2017 ist das Bundesteilhabegesetz in Kraft getreten, das unter anderem eine Neufassung des § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX enthält. Danach ist die Kündigung eines Arbeitgebers ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unwirksam. Die gesetzliche Neuregelung erweitert somit den bisherigen § 95 SGB IX um eine individualrechtliche Sanktion. Zwar bedurfte es bislang der Information und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung, ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellte lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar, blieb jedoch individualrechtlich ohne Konsequenz. Dies ist nunmehr geändert, sodass die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen neben der Zustimmung des Integrationsamtes und der ordnungsgemäßen Anhörung des Betriebsrats jetzt auch noch der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bedarf.

Konsequenzen für die Praxis

Die gesetzliche Vorgabe ist zu akzeptieren, um nicht bereits unter diesem Aspekt die Unwirksamkeit einer Kündigung zu begründen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang,

dass das Gesetz keine Gestaltungstiefe aufweist. Zwar ist § 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX zu entnehmen, dass die Schwerbehindertenvertretung 7 Tage Zeit hat, sich zu äußern. Ob sich diese Frist aber auf 3 Tage verkürzt, wenn der Arbeitgeber eine außerordentliche Kündigung auszusprechen beabsichtigt, wie beispielsweise in § 102 Abs. 2 Satz 3 BetrVG geregelt, ist ungeklärt. Zur Vermeidung zusätzlicher Risiken ist somit die 7-Tagesfrist zu wahren, sofern dies unter Berücksichtigung der 2-Wochenfrist im Falle der fristlosen Kündigung möglich ist.

Zufallsfunde bei verdeckter Videoüberwachung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit einem Urteil vom 22.09.2016 (2 AZR 848/15) weitere Klarheit im Themenkreis der Zulässigkeit von Videoüberwachungen und der Verwertung ihrer Ergebnisse geschaffen. Die Arbeitgeberin stellte erhebliche Inventurverluste fest. Kontrollmaßnahmen und Taschenkontrollen blieben ergebnislos, sodass sie – nach Zustimmung des Betriebsrates – eine verdeckte Videoüberwachung durchführte, bei der sie zwei konkrete Mitarbeiterinnen im Verdacht hatte. Im Rahmen der Überwachung wurden Kassenmanipulationen durch eine andere Mitarbeiterin entdeckt.

Das BAG hielt die Verwertung der Videoaufnahmen zum Beweis der erheblichen Arbeitspflichtverletzung für zulässig und verneinte ein Beweisverwertungsverbot. Ein solches komme nur in Betracht, wenn dies aufgrund verfassungsrechtlich geschützter Positionen des betroffenen Arbeitnehmers zwingend geboten sei. Zwar habe die verdeckte Videoüberwachung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmerin eingegriffen, jedoch sei dieser Eingriff aufgrund überwiegender Interessen der Arbeitgeberin gerechtfertigt gewesen. Hierbei stellte das BAG klar, dass eine Videoüberwachung bei konkretem Verdacht einer strafbaren Handlung oder anderen schweren Verfehlungen zulässig ist, wenn mildere Mittel ergebnislos ausgeschöpft sind und die Videoüberwachung nicht unverhältnismäßig ist. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass die Überwachungsmaßnahme allein auf die Personen beschränkt werde, gegen die der konkrete Verdacht bestehe. Vielmehr genügt es, wenn der Kreis der Verdächtigen räumlich und funktional eingegrenzt ist.

Konsequenzen für die Praxis

Bei erheblicher Verletzung der Rechtsgüter des Arbeitgebers kann die Feststellung der Ursachen im Wege einer verdeckten Videoüberwachung in die Überlegung zur Aufklärung einbezogen werden. Zuvor ist es jedoch erforderlich, mildere Maßnahmen, die sich nach dem Einzelfall bestimmen, auszuschöpfen, um eine Tätererfassung zu betreiben. Erst wenn diese ergebnislos verlaufen, kommt die verdeckte Videoüberwachung in Betracht. Bei Bestehen eines Betriebsrates sind die Mitbestimmungsrechte zu beachten, unabhängig davon, dass nach derzeitiger Rechtsprechung aus der Verletzung der Mitbestimmungsrechte kein Beweisverwertungsverbot resultiert. Vor der Durchführung der Videoüberwachung empfiehlt sich die nachweisliche Bestimmung eines Kreises von Verdächtigen unter räumlicher und funktionaler Eingrenzung. Da dies eine im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung nachzuweisende Voraussetzung ist, empfiehlt sich eine entsprechende Dokumentation oder Bestimmung unter Heranziehung von Zeugen.

[Rechtsanwalt Nikolai Manke](#)

Fachanwalt für [Arbeitsrecht](#)

Fachanwalt für [Insolvenzrecht](#)

Fachanwalt für [Handels- und Gesellschaftsrecht](#)

Bau und Handwerk

Reform des Bauvertragsrechts beschlossen

Am 9. März beschloss der Bundestag die schon länger beabsichtigte und intensiv diskutierte Reform des Bauvertragsrechts. Dabei folgte der Gesetzgeber der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.

Das neue Recht wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Es umfasst nicht nur mit den dann neuen §§ 650a bis 650v BGB das Bauvertragsrecht als besonderes Werkrecht im engeren Sinne, sondern ändert darüber hinaus u. a. kaufrechtliche Vorschriften. Von zentraler Bedeutung ist dabei der neue § 439 Abs. 3 BGB:

„(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.“

Danach hat der Bauunternehmer oder Handwerker, der eine mangelhafte Sache einbaut oder anbringt auch die für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache anfallenden Kosten zu tragen; kann diese Kosten unter den Voraussetzungen des neuen § 439 BGB aber von seinem Lieferanten („Verkäufer“, s. o.) ersetzt verlangen.

Der Verkäufer, z. B. Baustoffhändler wiederum kann sodann nach § 445a BGB auf seinen Lieferanten zurückgreifen und von ihm Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Abs. 3 BGB zu tragen hatte – allerdings nur,...

„...wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.“

Zur Klarstellung bezog der Gesetzgeber bzw. der Ausschuss in § 439 Abs. 3 BGB ausdrücklich das „Anbringen“ der Kaufsache ein, um zu verdeutlichen, dass...

„...Verwendungen zur Durchführung einer Ersatzlieferung von Baumaterialien auch dann erfasst werden, wenn diese Baumaterialien nicht im Wortsinne in ein Bauwerk eingebaut, sondern an dieses angebracht werden (Dachrinnen, Leuchten, o. ä.). Ebenso werden mangelhafte Farben und Lacke erfasst, die zum Zwecke der Nacherfüllung abgeschliffen und erneut angebracht werden müssen.“ (s. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11437, S. 46).

Das noch im ersten Entwurf vorgesehene Wahlrecht des Verkäufers (Selbstvornahme oder Aufwendungsersatz) bzw. das Recht des Verkäufers, den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen, strich der Gesetzgeber wegen möglicher Konkurrenzen von Hauptleistungspflichten aus einem Werkvertrag einerseits und Gewährleistungsrechten aus einem Kaufvertrag andererseits.

Das neue Werkrecht selbst umfasst künftig eigene Regelungen zum Bauvertrag (§§ 650a bis 650h BGB), Verbraucherbauvertrag (§§ 650i bis 650o BGB), Architekten- und Ingeni-

eurvertrag (§§ 650p bis 650t BGB) und schließlich zum Bauträgervertrag (§§ 650u und 650v BGB).

Der neue § 650b BGB umfasst das bislang aus der VOB/B bekannte einseitige Anordnungsrecht des Bestellers. Allerdings soll der Unternehmer nur einseitig zu einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs verpflichtet werden können, wenn ihm „die Ausführung zumutbar ist“. Hier scheint im Einzelfall Streit über die „Zumutbarkeit“ vorprogrammiert. Zugleich sollen sich die Parteien auch über die Anpassung des Vergütungsanspruchs des Unternehmers (§ 650c BGB) einigen. Gelingt das nicht, kann der Besteller die Änderungen einseitig anordnen und seine Anordnung wenn nötig mittels „Einstweiliger Verfügung“ (§ 650d BGB) gerichtlich durchsetzen.

Der § 650g BGB regelt künftig die Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme des Werks und zur Fälligkeit der Vergütung des Unternehmers, die künftig ebenfalls eine prüffähige Schlussrechnung voraussetzt. Nach bislang geltendem Recht war das beim BGB-Bauvertrag nicht der Fall. So vertritt es der BGH, der den Vergütungsanspruch – zumindest hinsichtlich seiner Verjährung – bereits mit der Abnahme als fällig ansieht; anders überwiegende Teile der Literatur und einzelne Senate verschiedener OLG, welche die Vorlage einer prüffähigen Rechnung als weitere Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des Unternehmers ansehen. Diese Diskussion ist mit dem neuen Baurecht erledigt, das die künftigen Vorschriften des BGB insofern ebenfalls an die bisherigen Regelungen der VOB/B angleicht.

Die §§ 650i bis 650l und 650n enthalten vor allem Verbraucher schützende Vorschriften, von denen nicht durch vertragliche Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf (§ 650o BGB). Das soll allerdings nicht für den neuen § 650m BGB gelten, der Abschlagszahlungen und die Absicherung des Vergütungsanspruchs regeln wird.

Der neue § 650s regelt nun ausdrücklich die gesamtschuldnerische Haftung des mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten mit dem ausführenden Unternehmen: Haftet das ebenfalls für einen Mangel, hat der Architekt ein Recht zur Verweigerung seiner Leistung, wenn „*der Besteller dem bauausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.*“ Danach muss der Bauherr künftig zunächst dem Bauunternehmer Mängel anzeigen und ihn unter Fristsetzung zur Nacherfüllung auffordern, bevor ein mit dem Bauunternehmer gesamtschuldnerisch haftender Architekt in Anspruch genommen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf werden u. a. das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Zivilprozessordnung (ZPO) geändert, denn unter anderem soll die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Anordnungsrecht oder die Vergütungsanpassung (s. o.) auf bestimmte Gerichte konzentriert werden (§ 71 GVGE).

Konsequenzen für die Praxis

Das neue Bauvertragsrecht ist verabschiedet und wird am 01.01.2018 in Kraft treten. Es bringt zum Teil erhebliche Änderungen mit sich. Gegenwärtig noch von Bauunternehmen verwendete Standard- bzw. Formular-Bauverträge und andere AGB sollten daher dringend rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Rechts geprüft und soweit nötig an das neue Bauvertragsrecht angepasst werden.

Nochmal: Mängelrechte aus § 634 BGB vor Abnahme (BGH)

Ausgabe Nr. 2 des Mandantenrundbriefs befasste sich u. a. mit der Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Auftraggeber bzw. Besteller Mängelansprüche aus § 634 BGB schon vor Abnahme des Werks geltend machen kann.

Der weitgehenden Auffassung des in dem Zusammenhang zitierten OLG Schleswig erteilte der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 19.01.2017, Az.: VII ZR 193/15, nun weitgehend eine klare Absage und hob das Urteil des OLG daher zum Teil auf.

Einig sind sich BGH und OLG noch im Hinblick auf den Grundsatz, nach dem der Besteller Mängelrechte nach § 634 BGB erst nach Abnahme des Werks mit Erfolg geltend machen kann. Zur Begründung führte der BGH u. a. aus, grundsätzlich beurteilt sich erst im Zeitpunkt der Abnahme, ob ein Werk mangelfrei ist. Bis dahin – so der BGH – „kann der Unternehmer grundsätzlich frei wählen, wie er den Anspruch des Bestellers auf mangelfreie Herstellung aus § 631 Abs. 1 BGB erfüllt. Könnte der Besteller bereits während der Herstellungsphase Mängelrechte aus § 634 BGB geltend machen, kann das mit einem Eingriff in dieses Recht des Unternehmers verbunden sein“ (a. a. O., Rn. 26).

Hiervon wollte das OLG weiter reichende Ausnahmen zulassen, dem der BGH nun einen Riegel vorschob. Zwar nimmt der ebenfalls mögliche Ausnahmen an, schränkt deren Anwendungsbereich aber stark ein. Danach kann der Besteller ausnahmsweise

„berechtigt sein, Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB ohne Abnahme geltend zu machen, wenn er nicht mehr die (Nach-)Erfüllung des Vertrags verlangen kann und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist. Allein das Verlangen eines Vorschusses für die Beseitigung eines Mangels im Wege der Selbstvornahme genügt dafür nicht. In diesem Fall entsteht ein Abrechnungsverhältnis dagegen, wenn der Besteller ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, unter keinen Umständen mehr mit dem Unternehmer, der ihm das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat, zusammenarbeiten zu wollen.“ (BGH, Urteil vom 19. Januar 2017, Az.: VII ZR 193/15)

Das gilt – so der BGH – in Fällen, in denen „der Besteller nicht mehr die Erfüllung des Vertrags verlangen kann und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist. Macht der Besteller gegenüber dem Unternehmer nur noch Schadensersatz statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes geltend oder erklärt er die Minderung des Werklohns, so findet nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum alten Schuldrecht eine Abrechnung der beiderseitigen Ansprüche statt“ (Rn. 38).

Verlangt der Besteller aber vom Unternehmer z. B. einen Kostenvorschuss nach § 637 Abs. 3 BGB, um vorhandene Mängel selbst, aber auf Kosten des Unternehmers, beseitigen zu können, entsteht dadurch nicht automatisch das für voranstehenden Ausnahmefall benötigte Abrechnungsverhältnis.

Aber auch hier gilt: Keine Regel ohne Ausnahme. Kann der Besteller den (Nach-)Erfüllungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr mit Erfolg geltend machen, kann seine Forderung, ihm einen Vorschuss für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen zu zahlen, ausnahmsweise zu einem Abrechnungs- und Abwicklungsverhältnis führen.

Als Beispiel für eine entsprechende Ausnahmesituation führt der BGH eine Konstellation an, in der ein

„Besteller ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, unter keinen Umständen mehr mit dem Unternehmer, der ihm das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat, zusammenarbeiten zu wollen, also endgültig und ernsthaft eine (Nach-)Erfüllung durch ihn ablehnt, selbst für den Fall, dass die Selbstvornahme nicht zu einer mangelfreien Herstellung des Werks führt. In dieser Konstellation kann der Besteller nicht mehr zum (Nach-)Erfüllungsanspruch gegen den Unternehmer zurückkehren“ (Rn. 41).

Damit – so das Gericht – sind die verbleibenden Ansprüche des Bestellers ausschließlich auf Geld gerichtet, wodurch das benötigte Abrechnungs- und Abwicklungsverhältnis entsteht, „in dessen Rahmen die Rechte aus § 634 Nr. 2 bis 4 BGB ohne Abnahme geltend gemacht werden können“ (Rn. 42) (vgl. BGH, Urteile vom 19. Januar 2017, Az.: VII ZR 235/15 und VII ZR 301/13).

Konsequenzen für die Praxis

Mag das – tatsächlich sehr lesenswerte – Urteil des BGH auch dogmatisch korrekter sein als die vorangegangene Entscheidung des OLG, so war die definitiv lebensnäher und für betroffene Bauherren günstiger. Nach Klärung bzw. Erledigung des bisherigen Meinungsstreits durch den BGH können sie nun nur noch dann Mängelansprüche geltend machen, z. B. einen Kostenvorschuss nach §§ 634 Nr. 2, 637 Abs. 3 BGB verlangen, wenn sie das Werk zuvor abgenommen haben.

In der Praxis führt das mitunter zu der vom OLG Hamm zutreffend als „sinnwidrig“ bezeichneten Situation, in der ein Bauherr ein mangelhaftes Werk sozusagen „sehenden Auges“ gleichwohl zunächst abnehmen muss, um sodann die Mängelrechte aus §§ 634 Nr. 2, 637 Abs. 3 BGB geltend machen zu können (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 19.08.2014, Az.: 24 U 41/14) – und das selbst dann, wenn „offensichtlich ist, dass der Unternehmer die Mängel nicht mehr wird beseitigen können bzw. nicht gewillt ist, die notwendigen Mängelbeseitigungsmaßnahmen zu ergreifen“ (so noch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Juli 2015, Az.: 7 U 124/14).

Hiervon soll nach Auffassung des BGH ungeachtet dessen nur noch in den Ausnahmefällen abgewichen werden können, in denen es Bauherren gelingt, das ausnahmsweise genügende Abrechnungs- und Abwicklungsverhältnis entstehen zu lassen.

Doch wann ist das der Fall? Das bloße Verlangen eines Kostenvorschusses reicht – so der BGH – noch nicht aus. Vielmehr muss der Bauherr „ausdrücklich oder konkludent“ (also durch schlüssiges Verhalten) zum Ausdruck gebracht haben, „unter keinen Umständen mehr mit dem Unternehmer, der ihm das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat, zusammenarbeiten zu wollen“. Der Bauherr muss also ernsthaft und endgültig jede (weitere) (Nach-)Erfüllung durch den Unternehmer ablehnen. Nur dann kann er nicht mehr zum (Nach-)Erfüllungsanspruch gegen den Unternehmer zurückkehren (s. o.) und es entsteht das Abrechnungs- und Abwicklungsverhältnis.

Für Bauherren folgt daraus, zuerst gründlich prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für dieses Verhältnis auch in ihrem Fall bereits vorliegen oder wie sie – wenn das noch nicht der Fall ist – geschaffen werden können. Andernfalls droht die Gefahr, z. B. vorschnell zur Selbstvornahme zu greifen, dem Unternehmer dadurch dessen Recht zur (Nach-)Erfüllung abzuschneiden und im Ergebnis mit den Kosten der Selbstvornahme belastet zu bleiben.

[Rechtsanwalt](#)
[Dr. jur. Christian Behrens LL.M.](#)

Erben und Vererben

Digitaler Nachlass – ewig online und nur schwer kontrollierbar

Der Begriff des „Digitalen Nachlass“ stellt die etwas unbeholfene Umschreibung für Probleme bei der Nachlassabwicklung dar, die sich daraus ergeben, dass unsere Welt mehr und mehr „digital“ wird. Nicht nur das soziale Leben verlagert sich via facebook, twitter u. ä. in den virtuellen Bereichen. Über Nutzerkonten bei amazon, ebay, paypal und google werden Geschäfte getätigt, Verbindlichkeiten eingegangen und Zahlungen vorgenommen. Aktien werden weitgehend online verwaltet. Für Onlinedienste bestehen Abonnements, die auch mit dem Tod nicht automatisch enden müssen. Kryptowährungen sind Geld in Form digitaler Zahlungsmittel mit z. T. explosionsartiger Wertentwicklung.

Kaum jemand macht sich Gedanken darüber, dass durch plötzlichen Tod oder Geschäftsunfähigkeit diese Geschäfts- und Lebensbereiche für die Erben faktisch schwer bis gar nicht erreichbar sind.

Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über (§1922 BGB), so ist die Vorstellung des Gesetzgebers.

In rechtlicher Hinsicht sind in Bezug auf den digitalen Nachlass noch etliche Fragen offen. Vermögensrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen werden von § 1922 BGB erfasst. Sie gehen auf die Erben über. Höchstpersönliche Ansprüche wie z.B. Persönlichkeitsrechte, das Recht am eigenen Bild, welches zu Lebzeiten großzügig auf youtube oder facebook gepostet wurde, sind zurzeit Gegenstand heftiger juristischer Diskussionen, höchststrichlerlich aber kaum bis gar nicht geregelt. Persönlichkeitsrechte gehen nicht auf die Erben über. Deren Wahrnehmung obliegt auch nicht automatisch den Erben, sondern ist nach gefestigter Rechtsprechung von den nächsten Angehörigen wahrzunehmen (BGHZ 50, Seite 133 ff- Mephisto).

Abgesehen von den rechtlichen Problemen steht der Erbe in der Regel vor der Situation, dass er über den Umfang und den Inhalt des digitalen Nachlasses keine Informationen und auch keine Möglichkeit besitzt, sich diese zu verschaffen. Der Erblasser hinterlässt in der Regel auch keine Anordnung, was mit seinen „persönlichen“ Accounts im Netz erfolgen soll. Der Erbe scheitert bereits daran, dass er die Accounts nicht kennt und ihm die Zugangsdaten, Passwörter o.ä. fehlen.

Diese bereits zu Lebzeiten sehr sensiblen Daten, die im Fall von Passwörtern auch regelmäßig aktualisiert werden, sind in Testamenten nicht gut aufgehoben. Testamente werden bei amtlicher Verwahrung von den Amtsgerichten geöffnet, durchlaufen Poststellen und werden allen Erben bzw. potentiellen Erben bekannt gemacht. Beantragt der Erbe einen Erbschein, werden auf dem Amtsweg auch die gesetzlichen Erben informiert. Der digitale Nachlass gerät außer Kontrolle.

Ähnliche Probleme ergeben sich im Fall einer plötzlichen Geschäftsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall o. ä. Besteht eine Vorsorgevollmacht gilt vorstehendes auch für den Bevollmächtigten.

In Vorsorgevollmachten wird regelmäßig angeordnet, dass der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten kann. Dies umfasst auch das virtuelle Vermögen. Vorsorgevollmachten werden idR nicht so häufig aktualisiert wie Passwörter geändert oder neue Accounts eingerichtet werden. In vielen Fällen erhält der Bevollmächtigte auch eine Ausfertigung der Vollmacht, die er im Ernstfall hervorholen und nutzen kann. Diese Handhabung zeigt, dass auch Vorsorgevollmachten kein geeignetes Dokument sind, Zugangsdaten für den digitalen Nachlass zu enthalten.

Konsequenzen für die Praxis

Als Hilfestellung für die Erben bzw. einen Bevollmächtigten ist ein Verzeichnis der Accounts mit Zugangsdaten in einer Weise zu verwahren, dass der Bevollmächtigte/Erbe darauf Zugriff nehmen kann. Bei einer Erbenmehrheit stellt sich die Frage, ob diese Daten nur einem zugänglich gemacht werden.

Davon möglicherweise getrennt sind Accounts zu behandeln, die nicht vermögensrechtlicher, sondern privater Natur sind (facebook, yahoo, whatsapp, bloggs, Partnerbörsen etc.).

Sollen diese Bereiche professionell geregelt werden, kann der Erblasser einen Testamentsvollstrecker benennen. Dessen Aufgabenkreis beschränkt sich auf die Verwaltung des digitalen Nachlasses, evtl. ausgenommen Bankkonten, die online geführt werden. Der digitale Nachlass kann im Einzelnen konkret beschrieben werden, z. B. E-Mail-Konten, soziale Netzwerke o.ä. Der Erblasser/Vollmachtgeber kann konkrete Anweisungen erteilen, in welcher Weise über seinen digitalen Nachlass zu verfügen ist. Er schützt hierdurch nicht nur seine Privatsphäre sondern auch sein zu vererbendes Vermögen.

[Rechtsanwalt](#)

[Johannes Zimmermann](#)

Fachanwalt für [Erbrecht](#)

Fachanwalt für [Insolvenzrecht](#)

Fachanwalt für [Steuerrecht](#)

Mieten, Vermieten und Wohnen

BGH senkt Anforderungen an Nebenkostenabrechnungen

Mit seiner Entscheidung vom 20.01.2016 AZ: VIII ZR 93/15, hat der BGH nun nach langer, anderslautender Senatsrechtsprechung die Anforderungen an Nebenkostenabrechnungen gesenkt. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautete:

Zur formellen Ordnungsgemäßheit einer Betriebskostenabrechnung genügt es hinsichtlich der Angabe der „Gesamtkosten“, wenn der Vermieter bei der jeweiligen Betriebskostenart den Gesamtbetrag angibt, den er auf die Wohnungsmieter der gewählten Abrechnungseinheit umlegt.

Demnach bedarf es nunmehr keiner Angabe und Erläuterung der zum angesetzten Gesamtbetrag führenden Rechenschritte.

Der Senat nimmt somit Abstand von seiner bisherigen Rechtsprechung (Urteil vom 14.02.2007, AZ: VIII ZR 1/06). Hiernach hatte die Angabe lediglich „bereinigter Gesamtkosten“ die Unwirksamkeit der Abrechnung aus formellen Gründen zur Folge. Die Betriebskostenabrechnung musste danach bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten regelmäßig eine Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und soweit erforderlich die Erläuterung der zugrunde gelegten Verteilerschlüssel, die Berechnung des Anteils der Mieter und den Abzug der geleisteten Vorauszahlungen enthalten. Jedoch wich der Senat zwischenzeitlich immer mehr von seiner strengen Handhabung ab und betonte mehrfach, dass an die Abrechnung von Nebenkosten in formeller Hinsicht keine zu hohen Anforderungen zu stellen seien (vgl. Senatsurteil vom 15.02.2012, AZ: VIII ZR 197/11).

Die Mindestanforderungen an eine die Ausschlussfrist des § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB wahrende Betriebskostenabrechnung, richten sich nach der neusten Rechtsprechung insoweit nach dem betroffenen Interesse von Mieter und Vermieter unter Berücksichtigung des Zwecks einer Betriebskostenabrechnung. Hierbei stehen sich zum einen der Verwaltungsaufwand des Vermieters und zum anderen die Verständlichkeit der Betriebskostenabrechnung für den Mieter gegenüber. Dies soll in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Der Mieter hat Anspruch auf ordnungsgemäße Abrechnung. Diese sollte jedoch auch so sein, dass sie verständlich ist. Aus diesem Grund wäre eine Überfrachtung auf Grund expliziter Rechnungsschlüssel zunächst eher hinderlich für das Verständnis der Betriebskostenabrechnung. Ferner muss sich der Verwaltungsaufwand für einen Vermieter auch in einem angemessenen Rahmen befinden. Demnach ist es auch ihm nicht zuzumuten, allzu hohe Anforderungen für die formelle Rechtmäßigkeit einer Betriebskostenabrechnung zu stellen.

Konsequenz für die Praxis

Das Urteil des BGH scheint zunächst einmal ein Gewinn für Vermieter und Mieter zu sein. Inwiefern dies in der Praxis sinnvoll ist, wird sich erst zeigen. Auch wenn der deutsche Mieterbund die Entscheidung dahingehend kritisiert, dass nun eine Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung für den Mieter erschwert wird, ist dem doch entgegenzuhalten, dass eine klare und übersichtliche Darstellung der Kosten das Verständnis erleichtert. Ferner steht dem Mieter ein Anspruch auf Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Belege zu, so dass er, insofern im Einzelfall ein entsprechendes Interesse besteht, weitere Einzelheiten in Erfahrung bringen kann. Die Rechtsprechung ist begrüßenswert für Vermieter größerer Wohnanlagen mit einer Vielzahl von Mieteinheiten. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand ein wenig gemindert.

Rechtsanwältin
Anisha von Auenmüller

Steuerrecht

Haftungsverschärfungen für Steuerberater im Insolvenzfall

Der BGH hat bereits mit Urteil vom 18.02.1987 (IVa ZR 232/85) festgestellt, dass ein Steuerberater zum Schadensersatz verpflichtet sein kann, wenn die von ihm fehlerhaft erstellte Bilanz die bestehende rechnerische Überschuldung nicht erkennen ließ und deswegen der Konkursantrag wegen Überschuldung verspätet gestellt wurde. Ein Jahresabschluss ist mangelhaft und führt zur Haftung des Steuerberaters, wenn der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht. Der mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater schuldet grundsätzlich einen den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden, die Grenzen der zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten nicht überschreitenden und in diesem Sinne richtigen Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss ist unabhängig vom Umfang der Prüfungspflicht des Steuerberaters stets mangelhaft, wenn er auf der Grundlage der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Angaben des Unternehmers und der dem Steuerberater- etwa aus einem Dauermandat- bekannten Umstände den handelsrechtlichen zulässigen Rahmen überschreitet, also handelsrechtliche Vorgaben verletzt (BGH Urteil vom 26.01.2017 Aktenzeichen IX ZR 285/14).

Besteht für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund und erstellt der Steuerberater eine Bilanz nach Fortführungswerten, wenn innerhalb des Prognosezeitraums damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen stillgelegt wird, ist der Jahresabschluss fehlerhaft. Dies kann zur Haftung des Steuerberaters führen (BGH a.a.O.).

Eine Haftung des Steuerberaters setzt voraus, dass eine Bilanzierung nach Fortführungswerten objektiv aus der Sicht ex ante ausschied. Dieses ist der Fall, wenn feststeht, dass der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Liegt ein Insolvenzgrund, d.h. Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 oder Überschuldung im Sinne des § 19 InsO vor, ist für die handelsrechtliche Bilanzierung entscheidend, ob eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu erwarten oder damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag oder bereits im Eröffnungsverfahren stillgelegt werden wird. Dieses erfordert eine komplexe Prognose über die Gesamtsituation des Unternehmens (Kaiser, ZIP 2012,2480 ff). Erforderlich ist die Erstellung einer insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose, deren Ergebnis in die bilanzielle Fortführungsprognose einzubeziehen ist.

Ergeben sich aus den dem Steuerberater zur Verfügung gestellten Unterlagen und den sonstigen dem Steuerberater bekannten Umstände Anhaltspunkte für Zweifel an einer Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit, handelt er nicht pflichtgemäß, wenn er von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgeht. Dann ist eine Bilanzierung nach Fortführungswerten mangelhaft. Der Steuerberater muss bei pflichtgemäßem Verhalten aus den ihm zur Verfügung stehenden Informationen die sichere Überzeugung gewinnen können,

dass die Unternehmenstätigkeit-etwa aufgrund einer erkannten Insolvenzreife- nicht fortgeführt werden wird (BGH a.a.O.).

Der BGH führt in der vorgenannten Entscheidung die Anforderungen an die Beratungs- und Informationspflichten des Steuerberaters umfassend auf. Soweit die Haftungsvoraussetzungen gegeben sind, haftet der Steuerberater bei Kausalität der fehlerhaften Bilanz für den geltend gemachten Insolvenzverschleppungsschaden.

Konsequenzen für die Praxis

Ergeben sich aus einem Jahresabschluss oder aus sonstigen, dem Steuerberater bekannt gewordenen Umständen Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen zahlungsunfähig und/oder im Falle einer Kapitalgesellschaft überschuldet ist, besteht eine Hinweispflicht des Steuerberaters auch außerhalb eines beschränkten Mandatsgegenstandes. Dies gilt, soweit die Gefahren dem Steuerberater bekannt oder für ihn offenkundig sind oder sich bei ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung aufdrängen und wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich der Gefahr nicht bewusst ist. Trotz inhaltlich richtiger Bilanz können zu Gunsten des Mandanten Hinweis- und Warnpflichten bestehen, wenn der Steuerberater einen Insolvenzgrund erkennt oder für ihn ernsthafte Anhaltspunkte für einen möglichen Insolvenzgrund offenkundig sind. Solche Anhaltspunkte können für den Steuerberater etwa dann offenkundig sein, wenn die Jahresabschlüsse der Gesellschaft in aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aufweisen. Dieses kommt weiter in Betracht, wenn für den Steuerberater offenkundig ist, dass die bilanziell überschuldete Gesellschaft über keine stillen Reserven verfügt (BGH a.a.O.).

Rechtsanwalt

Johannes Zimmermann

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Werkrecht

Umfang der Nacherfüllungspflicht bei der Autoreparatur

Das folgende Problem kennt beinahe jeder, der Besitzer eines PKW ist. Das Fahrzeug hat technische Probleme, sodass eine Werkstatt aufgesucht werden muss. Gibt der PKW beispielsweise Geräusche aus dem Motorraum von sich, welche zuvor nicht vorhanden waren, muss deren Ursache zur Fehlerbehebung ergründet werden. Der gegenüber der Werkstatt erteilte Auftrag lautet sodann auf Beseitigung des Geräuschs.

Dieses ist zunächst schwer zu orten, sodass unterschiedliche Versuche vorgenommen werden müssen, dieses Geräusch zu lokalisieren. Auch nach mehrfachem Versuch, das Geräusch zu eliminieren, besteht es weiterhin. Dennoch stellt die Werkstatt eine Rechnung über die ausgeführten Arbeiten aus. Für den Auftraggeber stellt sich die Frage, ob eine Verpflichtung zur Zahlung besteht und wenn ja in welcher Höhe.

Die Rechtsprechung stuft KFZ - Reparaturverträge im Wesentlichen als Werkverträge ein. Das wiederum bedeutet, dass grundsätzlich ein Erfolg geschuldet ist. In dem dargestellten Fall ist das die Beseitigung des Geräusches. Jedoch werden Kraftfahrzeugreparaturverträge anders behandelt. Diese Ansicht beruht auf dem technischen Fortschritt der Kraftfahrzeuge. Durch den vermehrten Einbau komplizierter Technik gestaltet sich auch die Fehlersuche sowie deren Behebung immer umständlicher und aufwändiger. Aus diesem Grund erachtet es die Rechtsprechung als ausreichend, wenn die Überprüfung der Mangelursache nach den anerkannten Regeln des Kraftfahrzeughandwerks durchgeführt wurde (OLG Köln AZ: 2 U 25/76). Diese Vorgehensweise verlangt von den Mechanikern, dass sie zunächst einmal die vermeintliche Ursache herausfinden und diese dann nach und nach zunächst mit den günstigsten Mitteln versuchen zu beheben. Sollte die Fehlerbehebung nicht gelingen, kann die Werkstatt dennoch eine Rechnung stellen, so lange keine abwegigen und unnützen Arbeiten vorgenommen worden sind. Das ist dem Umstand geschuldet, dass auf Grund der Komplexität der Fahrzeuge und deren Technik oftmals nicht mehr auf Anhieb festgestellt werden kann, was zu dem zu behebenden Fehler geführt hat.

Konsequenzen für die Praxis

Sie müssen unter Umständen auch Arbeiten vergüten, welche nicht zum Erfolg geführt haben, solange sie im Rahmen der Regeln des Kraftfahrzeughandwerks erfolgt sind. Für die Praxis ist es daher erforderlich, dass Sie als Kunde der tätig werdenden KFZ - Werkstatt den Arbeitsauftrag so genau wie möglich eingrenzen. Dann kann später präziser festgestellt werden, ob die durchgeführten Tätigkeiten tatsächlich im Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler standen. Welche Arbeiten notwendig oder gar unnütz waren, hängt jedoch vom Einzelfall ab. Hierzu lässt sich keine pauschale Aussage treffen.

[Rechtsanwältin](#)
[Anisha von Auenmüller](#)

Impressum:

Rechtsanwälte Zimmermann & Manke
Ringstr. 7-9
29525 Uelzen

Telefon: 0581 – 90 10 0
Telefax: 0581 – 90 10 20

Bislang erschienene Ausgaben des Mandantenrundbriefs:

- [Mandantenrundbrief Nr. 5 – 4. Quartal 2016](#) (als PDF-Datei herunterladen)
- [Mandantenrundbrief Nr. 4 – 3. Quartal 2016](#) (als PDF-Datei herunterladen)
- [Mandantenrundbrief Nr. 3 – 2. Quartal 2016](#) (als PDF-Datei herunterladen)
- [Mandantenrundbrief Nr. 2 – 4. Quartal 2015](#) (als PDF-Datei herunterladen)
- [Mandantenrundbrief Nr. 1 – 3. Quartal 2015](#) (als PDF-Datei herunterladen)